

7. Kurzfristig (110)

7.1 Allgemeine Informationen

- Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn die Beschäftigung innerhalb eines Jahres auf längstens 3 Monate oder 70 Arbeitstage begrenzt ist.
 - Nach Eigenart der Beschäftigung begrenzt.
 - Im Voraus vertraglich begrenzt.
- Für kurzfristig Beschäftigte sind die selben Meldungen (bis auf Jahresmeldung) zu machen, wie für versicherungspflichtige Angestellte. -> Meldungen sind bei Minijobzentrale einzureichen.

7.2 Sozialversicherungsmerkmale

- Personengruppenschlüssel: 110
 - Beitrag zur Krankenversicherung: 0 (kein Beitrag)
 - Beitrag zur Rentenversicherung: 0 (kein Beitrag)
 - Beitrag zur Arbeitslosenversicherung: 0 (kein Beitrag)
 - Beitrag zur Pflegeversicherung: 0 (kein Beitrag)
- Bei der aufeinander folgenden Ausübung mehrerer kurzfristiger Beschäftigungen wird die Dauer zusammengerechnet. Wird die Zeitgrenzen von 3 Monaten oder 70 Tagen überschritten, sind die Folgetage nach der Überschreitung Sozialversicherungspflichtig in allen Versicherungszweigen.

7.3 Steuermerkmale

- Kurzfristig Beschäftigte sind grundsätzlich gemäß der Lohnsteuerabzugsmerkmale lohnsteuerpflichtig.
- Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Arbeitslohn auch mit 25 % pauschaliert werden:
 - Beschäftigung ist zu einem unvorhersehbaren Zeitpunkt erforderlich
 - Der Beschäftigte darf nicht länger als 18 zusammenhängende Arbeitstage beschäftigt werden
 - Die Höhe des Arbeitslohns darf durchschnittlich 120,00 € je Arbeitstag nicht übersteigen
 - Der umgerechnete Arbeitslohn pro Stunde darf 15,00 € nicht übersteigen

Weiterführende Informationen:

- <https://www.haufe.de/thema/kurzfristige-beschaeftigung/>
- https://www.lohn-info.de/personengruppenschluessel_110.html

Revision #9

Created 11 January 2022 08:49:47 by Jakob Berz

Updated 13 July 2022 08:24:17